

# Premium Ghostwriter



# Premium Ghostwriter

**Fallstudie Beispiel**

## **Inhaltsverzeichnis**

Aufgabe 1.....	.....
Aufgabe 2.....	.....
Aufgabe 3.....	.....
Literaturverzeichnis.....	.....

## Fallstudie

Unter Wettbewerbsverbot wird im deutschen Recht die Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung mit Rücksicht auf ein bestehendes oder vergangenes Vertragsverhältnis verstanden. Es existiert vor allem im deutschen Arbeitsrecht, aber auch im Handelsrecht für freie Handelsvertreter § 90a HGB und im Gesellschaftsrecht, z. B. § 112 HGB<sup>1</sup>.

Eine Wettbewerbsklausel soll verhindern, dass eine Partei vertrauliche Informationen, geistiges Eigentum (IP) und ihr allgemeines Know-how verwendet, um mit dem Unternehmen zu konkurrieren, mit dem sie keine vertragliche Vereinbarung mehr hat. Sie könnten ein Mitarbeiter sein, der seinen Arbeitsplatz verlässt, oder ein Unternehmen, das nach zukünftigen Geschäftsmöglichkeiten sucht.

Wenn sich aktuelle Mitarbeiter mit den täglichen Aktivitäten eines Unternehmens befassen, haben sie möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum des Unternehmens. Darüber hinaus muss das Unternehmen möglicherweise vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, um effektiv auf dem Markt agieren zu können. Eine Wettbewerbsklausel hilft, die Interessen eines Unternehmens zu schützen, indem sie die Partei daran hindert, vertrauliche Informationen zu verwenden und sich an bestimmten Wettbewerbsaktivitäten zu beteiligen<sup>2</sup>.

Hier sind einige Beispiele für Situationen, in denen ein Vertrag ein Wettbewerbsverbot enthalten kann: Arbeitsvertrag: Ein leitender oder leitender Angestellter in einer Personalvermittlungsgesellschaft kann für sechs Monate daran gehindert werden, künftige Stellen in der Personalbranche zu übernehmen. Franchisevertrag: Ein Franchisenehmer, der ein Café betreibt, ist möglicherweise nicht in der Lage, ein Café in einem Umkreis von zwei Kilometern um den Franchisestandort zu betreiben<sup>3</sup>.

Unternehmensverkaufsvertrag: Ein Verkäufer eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens kann möglicherweise drei Monate nach dem Verkauf des Unternehmens kein neues Wirtschaftsprüfungsunternehmen betreiben<sup>4</sup>.

Herstellervertrag: Ein Hersteller von Lebensmittelprodukten ist möglicherweise nicht in der Lage, ähnliche Lebensmittelprodukte für andere Unternehmen herzustellen.

Die eingeschränkten Aktivitäten fallen im Allgemeinen unter drei Überschriften: Wettbewerbsverbot: Diese Klausel hindert eine Partei daran, mit einer anderen Partei zu konkurrieren. Zum Beispiel verhindern, dass ein ehemaliger Mitarbeiter eine Stelle in einem konkurrierenden Unternehmen sucht.

---

1 Staub, H. (2021). *Handelsgesetzbuch: Grosskommentar* (Vol. 2). Walter de Gruyter. S. 12.

2 Achterberg, N. (2018). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot in verfassungsrechtlicher Sicht. *JuristenZeitung*, 30(23/24), S. 713.

3 Jostes, C. (2021). Ausgewählte Problemkreise zu Wettbewerbsverboten im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen–Hinweise zur Vertragsgestaltung und zur Vertragsanwendung. In *Festschrift für Alexander Reuter*. Verlag Dr. Otto Schmidt. S. 149.

4 Bauer, K. H. M. (2017). Geschäftswert, Kundenstamm und Wettbewerbsverbot im Steuerrecht. *Der Betrieb*, 21, S. 1051.

Abwerbungsverbot: Diese Klausel hindert eine Partei daran, Unternehmen oder Einzelpersonen anzuwerben, die möglicherweise zuvor eine Beziehung zu dem Unternehmen hatten. Zum Beispiel Klienten oder Kunden.

Rekrutierung: Diese Klausel ähnelt der Abwerbverbotsklausel, bezieht sich jedoch auf die interne Anwerbung. Es hindert eine Partei daran, Schlüsselpersonen im Unternehmen anzuwerben, z. B. leitende Angestellte oder Manager. Bei der Analyse eines Wettbewerbsverbots muss ein Gericht prüfen, ob es angemessen und damit durchsetzbar ist. Ein Gericht kann drei Hauptfaktoren berücksichtigen, darunter:

- geografisches Gebiet, in dem das Wettbewerbsverbot gilt;
- Aktivitäten, die durch eine Wettbewerbsklausel eingeschränkt werden sollen;
- Zeitraum, für den die Bestimmung gilt.

Während als Rechtsgrundlage früher § 60 HGB, der unmittelbar nur für Handelsgehilfen gilt, herangezogen wurde, wird das Verbot nunmehr an § 241 Abs. 2 BGB im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung festgemacht<sup>5</sup>.

Grundsätzlich endet das Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es kann aber schriftlich vereinbart werden, dass der ehemalige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Konkurrenz machen darf („nachvertragliches Wettbewerbsverbot“). Rechtsgrundlage ist § 110 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 74 bis § 75f HGB. Das Wettbewerbsverbot kann beispielsweise Bestandteil des Arbeitsvertrags sein<sup>6</sup>.

Das Gericht wird die Beschränkung gegen die geschäftlichen Interessen der Partei abwägen, die das Wettbewerbsverbot durchsetzen will. Auch ein Wettbewerbsverbot ist nur dann durchsetzbar, wenn es ein echtes und wertschätzendes Interesse schützt. Die Partei, die das Wettbewerbsverbot durchsetzen will, muss ein solches Interesse nachweisen. Daher müssen sie nachweisen, dass die Einschränkungen vernünftigerweise erforderlich sind. Ein Unternehmen kann die folgenden kommerziellen Interessen schützen:

- vertrauliche Informationen;
- IP;
- Fachwissen;
- Geschäftsgeheimnisse;
- Wohlwollen<sup>7</sup>.

Geschäftsgeheimnisse sind Vermögenswerte, die ein Unternehmen geschaffen hat und die ihm einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Geschäftsgeheimnisse können in Form einer Information, einer

---

5 Hofbauer, M. A., & Hofbauer, M. A. (2019). Unternehmensgegenstand und Wettbewerbsverbot. *Die GmbH & Co. KG in der Praxis: Recht und Besteuerung*, S. 64.

6 Kellermann, A. (2018). Einfluß des Kartellrechts auf das gesellschaftsrechtliche Wettbewerbsverbot des persönlich haftenden Gesellschafters. In *Festschrift für Robert Fischer*. De Gruyter. S. 307.

7 Müller, H. F. (2022). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot von Organmitgliedern. In *Festschrift für Barbara Grunewald*. Verlag Dr. Otto Schmidt. S. 811.

Formel, einer Methode oder eines Prozesses, um etwas zu tun, einer Technologie oder einem Gerät vorliegen. Welche Form auch immer ein Geschäftsgeheimnis annimmt, es ist Eigentum des Unternehmens und wird vertraulich behandelt<sup>8</sup>.

Das Wettbewerbsverbot kann so formuliert werden, dass mehr als eine Person daran gehindert wird, die Wettbewerbsaktivitäten durchzuführen. Beispielsweise können Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Direktoren oder Anteilseigner eines Unternehmens oder als Treuhänder eines Trusts eingeschränkt werden<sup>9</sup>.

Die Klausel hindert Personen in einer bestimmten Rolle daran, ein konkurrierendes Unternehmen oder eine konkurrierende Einheit zu gründen. Eine Wettbewerbsklausel dient dazu, eine Partei daran zu hindern, wettbewerbsorientierte Aktivitäten durchzuführen, die auch eine Beschäftigung umfassen können<sup>10</sup>. Der Versuch, ein unangemessenes Wettbewerbsverbot durchzusetzen, verstößt gegen die öffentliche Ordnung einer Marktwirtschaft.

Dies kann eine Partei daran hindern, an der Wirtschaft teilzunehmen. Eine Bestimmung kann unangemessen sein, wenn sie eine Partei daran hindert, ihre Fähigkeiten anzubieten oder weitere Geschäftstätigkeiten aufzunehmen. Ein Gericht kann bestimmte Abschnitte einer Klausel abtrennen, wenn es die Klausel (oder Teile der Klausel) für unangemessen hält. Daher sind viele Wettbewerbsverbote kaskadierend. Beispielsweise kann das Wettbewerbsverbot für 12 Monate gelten, oder, wenn 12 Monate nicht angemessen sind, für sechs Monate<sup>11</sup>.

Tatsächlich hat das Gericht die Flexibilität, aus einer Mischung von Möglichkeiten zu wählen. Daher kann eine modifizierte Version der Klausel durchsetzbar sein, nachdem das Gericht entschieden hat, welche Kaskadenklausel am vernünftigsten ist. Wenn Sie Geschäfte tätigen oder Mitarbeiter beschäftigen, ist dies nützlich abzuwägen, ob eine Wettbewerbsverbotsklausel angemessen oder angemessen ist. Dazu sollten Sie die Wahrscheinlichkeit bestimmen, dass die andere Partei solche Wettbewerbsverbote akzeptiert. Die folgenden Fragen können Ihnen bei der Feststellung helfen, ob ein Wettbewerbsverbot erforderlich ist:

- Welche Aktivitäten möchten Sie der Partei untersagen?
- Für welchen Zeitraum möchten Sie, dass die Partei die Aktivitäten unterlässt?
- Möchten Sie verhindern, dass eine Partei weltweit oder in einem bestimmten geografischen Gebiet tätig wird?
- Sind die geografischen Regionen angemessen, um Ihre Interessen zu schützen?
- Welches Interesse möchten Sie schützen?

---

8 Walter, A. (2020). *Verdeckte Gewinnausschüttung und Wettbewerbsverbot*. Springer-Verlag. S. 37.

9 Immenga, U. (2016). BGH, 5. 12. 1983—II ZR 242/82. Zum Wettbewerbsverbot für Mehrheitsgesellschafter. *JuristenZeitung*, 39(12), S. 576.

10 Gaul, B., & Khanian, F. M. (2018). Zulässigkeit und Grenzen arbeitsrechtlicher Regelungen zu Wettbewerbsverboten. *Monatsschrift für Deutsches Recht*, 60(4), S. 181.

11 Michtner, N. (2022). Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Wettbewerbsverbot und Ausnützen von Geschäftschancen. *Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 21(1), S. 10.

- Erkennt und stimmt die andere Partei zu, dass die Interessen einen schützenswerten Wert haben?

Eine Wettbewerbsklausel ist eine wesentliche Bestimmung in einem Vertrag, wenn Sie Ihre legitimen Geschäftsinteressen schützen möchten. Eine Wettbewerbsklausel hilft zu verhindern, dass eine Partei vertrauliche Informationen, geistiges Eigentum oder allgemeines Know-how verwendet, um mit dem Unternehmen zu konkurrieren, für das sie früher gearbeitet haben. Darüber hinaus sollten Sie bei der Ausarbeitung oder beim Abschluss eines Vertrags alle Wettbewerbsverbotsklauseln sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und Ihre Teilnahme an der Marktwirtschaft nicht einschränken. Die Durchsetzung eines Wettbewerbsverbots ist die Ausnahme, nicht die Regel<sup>12</sup>.

Während der aktiven Zugehörigkeit als GmbH-Gesellschafter sind Gesellschafter grundsätzlich an keine kraft Gesetzes bestehende Wettbewerbsverbote gebunden. Allerdings besteht von diesem Grundsatz eine Ausnahme. Beherrschenden Gesellschaftern (in der Regel aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung), die maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen und unternehmerischen Entscheidungen der GmbH nehmen können, ist es untersagt, mit der GmbH in Wettbewerb zu treten. Dieses Wettbewerbsverbot wird aus dem allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Treueverhältnis abgeleitet<sup>13</sup>.

Nichtsdestotrotz haben die Gerichte einen Test herausgearbeitet, um festzustellen, ob ein Wettbewerbsverbot durchsetzbar ist (d. h. ein angemessenes Handelsverbot ist, um die legitimen Geschäftsinteressen des Arbeitgebers zu schützen)<sup>14</sup>. Ein solches Wettbewerbsverbot muss: - in der Länge begrenzt sein; - geografisch begrenzt sein; - im Allgemeinen die verbotenen Aktivitäten auflisten; - eine klare, nicht vage oder mehrdeutige Sprache haben; und - grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihrer Durchsetzung haben<sup>15</sup>. Die zeitliche Dauer eines Wettbewerbsverbots sollte nicht lang sein. In der Regel sollte sie nicht länger als ein Jahr sein. Die meisten Gerichte weigern sich, eine Wettbewerbsklausel länger als ein Jahr durchzusetzen<sup>16</sup>.

In Betracht kommt darüber hinaus auch der Ausschluss des Gesellschafters aus der GmbH. Der beherrschende Gesellschafter einer Einmann-GmbH unterliegt mangels Interessenskonflikt dagegen keinem derartigen Wettbewerbsverbot. Das aus dem gesellschaftsrechtlichen Treueverhältnis abgeleitete Wettbewerbsverbot endet mit Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters aus der GmbH<sup>17</sup>.

---

12 Bittner, L. (2019). Verstoß gegen vertragliches Wettbewerbsverbot–Schadenersatz–Verjährung. *Juristische Rundschau*, 2019(1), S. 50.

13 des Werks, A. (2017). BAG, Nachvertragliches Wettbewerbsverbot. *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht*, 5, S. 250.

14 Jäger, A. (2022). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot und die Karenzentschädigung für Organmitglieder juristischer Personen. S. 724.

15 Gaul, B., & Boewer, D. (2017). 9. Die Bedeutung einer salvatorischen Klausel bei nichtigem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot. In *Aktuelles Arbeitsrecht, Band 1/2017*. Verlag Dr. Otto Schmidt. S. 124.

16 Prausnitz, O. (2019). Rolf Swoboda, Das Wettbewerbsverbot unter Handelsgesellschaftern. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, 52(1), S. 477.

17 Grigoleit, H. C. (2020). Wettbewerbsverbot und Vorstandsdoppelmandat in der AG & Co. KG. S. 49.

Es wird vorgebracht, dass ein Wettbewerbsverbot sicherheitshalber sechs Monate betragen sollte. Das heißt nicht, dass bestimmte sehr lange Wettbewerbsverbote nicht durchgesetzt werden. Bei der Prüfung, ob ein längeres Wettbewerbsverbot eine angemessene zeitliche Beschränkung hat, werden die Gerichte den Beruf des Arbeitnehmers und besondere geschäftliche Erwägungen des Arbeitgebers berücksichtigen. In einem Fall wurde beispielsweise ein vierjähriges Wettbewerbsverbot durchgesetzt, in dem die Mitarbeiter Verkäufer waren, die Klassenringe usw. an Colleges verkauften<sup>18</sup>.

Das Gericht stellte fest, dass die Art der Bewerbung der Colleges es erforderte, dass Verpflichtungen gegenüber diesen Institutionen eingegangen werden mussten, bevor die Ringe usw. produziert werden konnten. Daher war die Dauer, die erforderlich war, um den Arbeitgeber rechtmäßig zu schützen, angesichts der Umstände angemessen.

Wenn ein Arbeitgeber ein Wettbewerbsverbot wünscht, sollte er besser darauf vorbereitet sein, später dafür zu zahlen. In Klagen wegen ungerechtfertigter Entlassung haben Gerichte das Bestehen eines Wettbewerbsverbots bei der Bestimmung der angemessenen Kündigungsfrist berücksichtigt. Dementsprechend sollten Arbeitgeber nicht einfach Blindlings ein Wettbewerbsverbot für jeden Arbeitnehmer in ihren Arbeitsvertrag einbauen. Arbeitgeber sollten nur dann eine Wettbewerbsklausel vereinbaren, wenn dies zum Schutz ihrer berechtigten geschäftlichen Belange erforderlich ist. Und sie sollten wissen, dass es sie im Falle einer Kündigung für eine solche Beschränkung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer zusätzlichen Kündigungsentschädigung belasten könnte<sup>19</sup>.

Ein vertragliches Wettbewerbsverbot für Minderheitsgesellschafter ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in erster Linie nur dann zulässig, wenn mehrere Gesellschafter gemeinsam einen starken Einfluss auf die Geschäftsführung oder die strategische Ausrichtung des Unternehmens haben oder dem einzelnen Minderheitsgesellschafter ein solcher Einfluss aufgrund der Gewährung von Sonderrechten zusteht. Darüber hinaus ist eine satzungsmäßige Wettbewerbsverbotsklausel in jedem Fall an dem Maßstab des § 138 BGB in Verbindung mit den Artikeln 2, 12 GG zu messen<sup>20</sup>. Dementsprechend hat Aktionär A das Recht, die Entscheidung gerichtlich anzufechten.

---

18 Wichmann, G. (2018). Das Wettbewerbsverbot des Gesellschafters und des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH. S. 45.

19 Koch, J. (2017). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot im einseitig vorformulierten Arbeitsvertrag. *Recht der Arbeit: RdA*, 59(1), S. 28.

20 Armbrüster, C. (2019). Grundlagen und Reichweite von Wettbewerbsverboten im Personengesellschaftsrecht. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 261.

## Literaturverzeichnis

1. Achterberg, N. (2018). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot in verfassungsrechtlicher Sicht. *JuristenZeitung*, 30(23/24), S. 713.
2. Armbrüster, C. (2019). Grundlagen und Reichweite von Wettbewerbsverboten im Personengesellschaftsrecht. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 261.
3. Bauer, K. H. M. (2017). Geschäftswert, Kundenstamm und Wettbewerbsverbot im Steuerrecht. *Der Betrieb*, 21, S. 1051.
4. Bittner, L. (2019). Verstoß gegen vertragliches Wettbewerbsverbot–Schadenersatz–Verjährung. *Juristische Rundschau*, 2019(1), S. 50.
5. des Werks, A. (2017). BAG, Nachvertragliches Wettbewerbsverbot. *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts-und Insolvenzrecht*, 5, S. 250.
6. Diepholz, P., & von Horn, J. E. (2020). Wettbewerbsverbot. *Arbeitsrecht für Steuerberater*, S. 190.
7. Gaul, B., & Boewer, D. (2017). 9. Die Bedeutung einer salvatorischen Klausel bei nichtigem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot. In *Aktuelles Arbeitsrecht*, Band 1/2017. Verlag Dr. Otto Schmidt. S. 124.
8. Gaul, B., & Khanian, F. M. (2018). Zulässigkeit und Grenzen arbeitsrechtlicher Regelungen zu Wettbewerbsverboten. *Monatsschrift für Deutsches Recht*, 60(4), S. 181.
9. Grigoleit, H. C. (2020). Wettbewerbsverbot und Vorstandsdoublemandat in der AG & Co. KG. S. 49.
10. Hofbauer, M. A., & Hofbauer, M. A. (2019). Unternehmensgegenstand und Wettbewerbsverbot. *Die GmbH & Co. KG in der Praxis: Recht und Besteuerung*, S. 64.
11. Immenga, U. (2016). BGH, 5. 12. 1983—II ZR 242/82. Zum Wettbewerbsverbot für Mehrheitsgesellschafter. *JuristenZeitung*, 39(12), S. 576.
12. Jäger, A. (2022). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot und die Karenzenschädigung für Organmitglieder juristischer Personen. S. 724.
13. Jostes, C. (2021). Ausgewählte Problemkreise zu Wettbewerbsverboten im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen–Hinweise zur Vertragsgestaltung und zur Vertragsanwendung. In *Festschrift für Alexander Reuter*. Verlag Dr. Otto Schmidt. S. 149.
14. Kellermann, A. (2018). Einfluß des Kartellrechts auf das gesellschaftsrechtliche Wettbewerbsverbot des persönlich haftenden Gesellschafters. In *Festschrift für Robert Fischer*. De Gruyter. S. 307.
15. Koch, J. (2017). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot im einseitig vorformulierten Arbeitsvertrag. *Recht der Arbeit: RdA*, 59(1), S. 28.
16. Michtner, N. (2022). Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Wettbewerbsverbot und Ausnützen von Geschäftschancen. *Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 21(1), S. 10.

17. Müller, H. F. (2022). Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot von Organmitgliedern. In Festschrift für Barbara Grunewald. Verlag Dr. Otto Schmidt. S. 811.
18. Prausnitz, O. (2019). Rolf Swoboda, Das Wettbewerbsverbot unter Handelsgesellschaftern. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 52(1), S. 477.
19. Staub, H. (2021). Handelsgesetzbuch: Grosskommentar (Vol. 2). Walter de Gruyter. S. 12.
20. Walter, A. (2020). Verdeckte Gewinnausschüttung und Wettbewerbsverbot. Springer-Verlag. S. 37.
21. Wichmann, G. (2018). Das Wettbewerbsverbot des Gesellschafters und des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH. S. 45.